



Ab 01.03.2021 bis auf Widerruf gilt für das
Wohnpflegeheim „Haus Brunnenhof“
folgende Besuchsregelung

- 1. Das Wohnpflegeheim „Haus Brunnenhof“ kann von Besuchern, Therapeuten, Handwerkern und anderen Personen wieder betreten werden.**
Bedingung ist, dass sich jeder Besucher vor dem Betreten der Einrichtung einem Corona-Schnelltest unterzieht oder einen tagaktuellen Negativtest nachweisen kann. Ist dieser negativ, kann die Einrichtung betreten werden. Ist er positiv oder der Besucher weigert sich, sich dem Test zu unterziehen, ist ihm das Betreten zu verweigern.
Ist der Test positiv ist dem Besucher nahezu legen, sich beim Hausarzt oder in einer Coronaambulanz einem PCR-Test zu unterziehen.

- 2. Der Besuch Angehöriger, Betreuer oder nahestehender Personen wird wie folgt geregelt:**
 - Der Besucher hat eine eigene FFP 2-Maske mitzubringen.

 - Jeder Besuch ist vorab telefonisch bei der Pflegedienstleitung anzumelden und der genaue Zeitpunkt des Besuches abzustimmen.

 - Es können täglich maximal 2 Bewohner gleichzeitig besucht werden.
Betreuer, die mehrere Bewohner betreuen, können diese auch bei einem Besuch aufsuchen.

 - Besuche sind möglich Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr und Sonnabend/Sonntag/Feiertag von 10 bis 15 Uhr.
Der Bewohner darf nur von einer Person besucht werden.
Der Besuch kann maximal 2mal pro Woche durchgeführt werden.

 - Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer des Bewohners oder auf Wunsch im Außengelände der Einrichtung statt.
Die Besuchszeiten sind beim Aufenthalt im Zimmer eine halbe Stunde, bei Nutzung des Außengeländes kann die Besuchszeit auf bis zu einer Stunde verlängert werden.
Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten und jeglicher körperlichen Kontakt zu unterlassen.

 - Wohnt ein zu besuchender Bewohner in einem Doppelzimmer, findet der Besuch im Besuchszimmer statt. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten und jeglicher körperlichen Kontakt zu unterlassen.

- Besuche zur Sterbebegleitung dürfen von zwei Personen ohne Zeiteinschränkung durchgeführt werden. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten und jeglicher körperlichen Kontakt zu unterlassen.

- So lange die Inzidenzzahl des Vogtlandkreises über 50 liegt, ist weiterhin nicht erlaubt, dass sich der Bewohner an einem anderen Ort, z.B. Wohnung des Angehörigen aufhält.

3. Die Einrichtung darf von folgenden sonstigen Personengruppen betreten werden, auch bei diesen Personengruppen ist wie oben beschrieben ein Corona-Schnelltest durchzuführen oder ein tagaktueller Negativtest nachzuweisen.

- Personengruppen, welche zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen, z.B. Lieferanten, Gebäudereiniger

-Handwerker zur Durchführung nicht aufschiebbarer Maßnahmen und Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungen

-Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden wie Gesundheitsamt, Heimaufsicht und MDK

- Therapeuten mit Rezept, Podologen mit Rezept

- Friseure

-Seelsorger zur Sterbebegleitung

-Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger

- Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsbehörde

-Personen mit Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung

4. Die Einrichtung darf von Ärzten jederzeit besucht werden.

In diesem Fall kann auf den Corona-Schnelltest verzichtet werden.

5. Die Besuchsregelung vom 05.01.2021 ist damit aufgehoben.

Olaf Schwarzenberger
Geschäftsführer

Ulrich Helbig
Heimleiter